



SATZUNG

des Vereins „Waldkinder Wedemark“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Waldkinder Wedemark“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Wedemark.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern in der Natur. Hierzu sollen Waldspielkreise und ein naturnaher Kindergarten oder Waldkindergarten errichtet und unterhalten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Familienbeitrag) zu zahlen.
2. Alle Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht. Eine Familie zählt, unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, als ein Mitglied.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung in Textform muss bis zum 30. November des Jahres dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährdet würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.



4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- Haushaltsplan des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien
 - Beteiligungen an Gesellschaften
 - Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Nichterreichung der einfachen Mehrheit im ersten Wahlgang wird bei Vorstandswahlen eine Stichwahl durchgeführt. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail oder Post ein.
 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.
Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
 7. Beschäftigte dürfen nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung



teilnehmen

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenführer), der geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig.

Der 1. Und 2. Vorsitzende werden rotierend für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, das gleiche gilt für jedes einzelne Vorstandsmitglied.

Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine entgeltliche Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG, im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wedemark, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung im Bereich Kinder in der Wedemark, vorzugsweise eines freien Trägers, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 10 Eingeschränkte Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.